Abteilungsordnung der Leichtathletik Abteilung des SV Lohhof e.V.

Die Leichtathletik Abteilung gibt sich in Ergänzung der am 31.3.2008 beschlossenen Vereinssatzung des "Sportverein Lohhof e.V." (nachfolgend "Verein" genannt) folgende Abteilungsordnung:

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Satzung und die Ordnungen des Vereins (z.B. Beitragsordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung, Jugendordnung).

§ 1 Zweck, Pflichten und Rechte der Abteilung

Zweck der Abteilung ist die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Leichtathletik. Dazu zählt auch die Vertretung des Vereins in den Belangen der Leichtathletik gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem Fachverband.

Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebs und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und eine organisatorische Einheit des Verein. Die Abteilung verwaltet im Auftrag des Vereins das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen, das die Abteilung nutzt. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand im Sinne des §26 BGB (Präsident oder Vizepräsident des SV Lohhof) abgeschlossen werden. Im Rahmen der durch den Vereinsvorstand delegierten Kompetenzen arbeitet die Abteilung selbstständig.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese. Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten grundsätzlich die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden.

§ 3 Abteilungsbudget

Die Abteilung beschließt in eigener Verantwortung ihr Budget und verwaltet ihre Finanzmittel selbstständig. Über Ausgaben bis 1.000 € kann der Abteilungsleiter/in allein entscheiden, darüber hinaus entscheidet die Abteilungsleitung.

Die Abteilung Leichtathletik kann Sonderbeiträge erheben. Die Festsetzung der betroffenen Gruppen von Mitgliedern und der Höhe erfolgt durch die Abteilungsversammlung. Es wird keine Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige gewährt. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Abteilungsversammlung.

Die Regelungen der Satzung des Vereins und der Beitrags- und Finanzordnung sind zu befolgen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) die Abteilungsversammlung
- (2) die Abteilungsleitung
- (3) der Abteilungsausschuss

§ 5 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt –spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins. Für Einberufung und Durchführung, insbesondere Wahlen, gelten die Regelungen der Vereinsatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

(1) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Revisoren

- (2) Entlastung der Abteilungsleitung
- (3) Wahl der Abteilungsleitung
- (4) Genehmigung des Budgets
- (5) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung

§ 6 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- (1) Abteilungsleiter/in
- (2) Stv. Abteilungsleiter/in
- (3) Kassenwart/in
- (4) Schriftführer/in

Der Abteilungsleiter/in und sein Stellvertreter/in sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten (im Rahmen des § 1 Absatz 3).

Für die Bestellung / Wahl der Abteilungsleitung gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog. Der Wahlleiter/in wird während der Abteilungsversammlung benannt.

§ 7 Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss besteht aus

- (1) Abteilungsleitung gemäß § 6
- (2) Pressewart/in
- (3) Jugendwart/in
- (4) Schülerwart/in
- (5) Sportwart/in
- (6) Übungsleiter/in

Der Abteilungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er berät über Maßnahmen, die den Sportbetrieb der Abteilung betreffen. Die Positionen (2) bis (6) werden von der Abteilungsleitung benannt. Die Aufgaben der einzelnen Positionen werden durch die Abteilungsleitung festgelegt.

§ 8 Sportbetrieb

Training, Trainingszeiten und Wettkämpfe werden durch die Abteilungsleitung geregelt und den Mitgliedern bekannt gegeben. Von der Abteilungsleitung werden bei Bedarf Übungsleiter/innen für das Training eingesetzt. Diese sollen die Übungsleiterlizenz oder eine gleichwerte Qualifikation besitzen. Die Einteilung und Festlegung der Vergütung der Übungsleiter erfolgt durch die Abteilungsleitung.

Für das Hans Bayer Stadion und die Sporthallen gelten die Benutzungsordnungen der Stadt Unterschleißheim bzw. der entsprechenden Schulen in ihrer gültigen Fassung.

Mängel an den Sportstätten werden von der Abteilungsleitung an die Platzwarte und andere zuständige Stellen der Stadt Unterschleißheim zur Behebung weitergeleitet.

Haftungsausschuss

Der Verein und die Leichtathletikabteilung haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 9 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden und ist durch den Vereinsausschuss zu bestätigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 18. März 2015 beschlossen und vom Vereinsausschuss des SV Lohhof am 25. März 2015 bestätigt und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.